

Ersetzt:

GE 64-50 Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten vom 26. Juni 2017

Reglement für die Kirchenbote-Kommission

vom 2. Dezember 2019

Die Synode hat an ihren Sessionen von den Botschaften des Kirchenrates vom 24. Juni 2019 (SAB 2019/1) und vom 2. Dezember 2019 (SAB 2019/2) Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 der Kirchenverfassung und Artikel 158^{bis} der Kirchenordnung folgendes

Reglement:

1. Grundsätze

Der Kirchenbote der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.

Er hält sich von kirchen- und parteipolitischen Bindungen frei.

2. Auftrag

Er hat den Auftrag, den evangelischen Glauben verständlich zu machen in seiner Bedeutung für das Leben der Einzelnen, der Gemeinde, der Gesellschaft und in der weltweiten christlichen Solidarität.

Er bildet kirchliches Leben in seiner ganzen Vielfalt ab und öffnet den Blick für neue Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten.
- 3.2 Der Kirchenbote erscheint mindestens 11mal pro Jahr in gedruckter Form. Sein Inhalt kann auch über andere Medien verbreitet werden.
- 3.3 Der Kirchenbote dient der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden als Kommunikationsplattform und vermittelt Informationen aus den Kirchen und Kirchgemeinden.
- 3.4 Er wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen lebt.
- 3.5 Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten. Die Art der Finanzierung steht den Kirchgemeinden frei. Sie sind ermächtigt, bei den Gemeindegliedern freiwillige Abonnementsbeiträge zu erheben.
Diese dürfen die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen.
- 3.6 Jede Ausgabe des Kirchenboten enthält einen Gemeindebund, der im Abonnementspreis inbegriffen ist. Dieser steht den Kirchgemeinden zur Verfügung. Die Platzzuteilung geschieht in gegenseitiger Absprache. In Streitfällen entscheidet die Kirchenbote-Kommission.
- 3.7 Der Kirchenbote trägt sich finanziell inklusive Personalkosten selber.

4. Zuständigkeiten und Aufgaben

Folgende Organe gewährleisten die Herausgabe des Kirchenboten:

- die Synode;
- die Kirchenbote-Kommission;
- der Kirchenrat

4.1 **Synode**

- 4.1.1 Die Synode übt die Aufsicht über den Kirchenboten aus (Art. 51 Abs. 1 der Kirchenverfassung).
- 4.1.2 Sie wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer die Kirchenbote-Kommission bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Dabei wird Wert auf Fachwissen in den Bereichen Theologie, Journalismus, Finanzen, Druck und Layout sowie IT und Digitale Medien gelegt.
- 4.1.3 Sie lässt die Jahresrechnung und das Budget des Kirchenboten durch ihre Geschäftsprüfungskommission prüfen.
- 4.1.4 Sie genehmigt Rechnung und Budget des Kirchenboten.
- 4.1.5 Sie nimmt den Jahresbericht der Kirchenbote-Kommission entgegen.
- 4.1.6 Sie nimmt Kenntnis von einem Redaktionsstatut.

4.2 **Kirchenbote-Kommission**

- 4.2.1 Die Kirchenbote-Kommission ist verantwortlich für die Herausgabe des Kirchenboten gemäss Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Strategie der gesamtkirchlichen Kommunikation. In ihren Aufgabenbereich fällt auch der Inhalt weiterer spezifischer Kommunikationskanäle des Kirchenboten
- 4.2.2 Die Kirchenbote-Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Bildung von Subkommissionen ist möglich.
- 4.2.3 Die fest angestellten Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen der Kirchenbote-Kommission mit beratender Stimme teil.
- 4.2.4 Die Kirchenbote-Kommission kann sich durch aussenstehende Fachpersonen ergänzen. Diese haben beratende Stimme.

- 4.2.5 Im herausgeberischen Bereich hat die Kirchenbote-Kommission insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufsicht über die Einhaltung der Grundsätze gemäss Ziffer 1 und des Auftrages gemäss Ziffer 2;
 - Erlass des Redaktionsstatuts;
 - Themenplanung aufgrund der strategischen Vorgaben der Kommunikationskommission;
 - Verantwortung für grundsätzliche Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung der digitalen und Printmedien unter Berücksichtigung der strategischen Leitlinien der Kommunikationskommission;
 - Mitwirkung zur Wahl der Mitarbeitenden des Redaktionsteams.
- 4.2.6 Im geschäftsführenden Bereich hat die Kirchenbote-Kommission insbesondere folgende Aufgaben:
- Erstellen eines Jahresberichts zuhanden der Synode;
 - Verabschiedung von Rechnung und Budget zuhanden der Synode;
 - Festsetzung
 - der Abonnementsbedingungen;
 - der Entschädigung von Sonderaufwendungen im Rahmen des Budgets;
 - des Rahmens für Honorare für Text und Bild (Honorarreglement);
 - Erlass und periodische Überprüfung des Ressortbeschriebe für die Kommissionsmitglieder.
- 4.2.7 Im kommunikativen Bereich ist die Kirchenbote-Kommission insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Pflege des Kontaktes zum Kirchenrat und dessen Gremien, zu Kirchengemeinden und zu den in der Kirche tätigen Berufsgruppen, ferner zu kirchlichen Kommunikationsbeauftragten und Redaktionen anderer kirchlicher Presseorgane.

4.2.8 Der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin)

- beruft die Sitzungen ein und leitet sie;
- sorgt für die Ausführung der Beschlüsse;
- besorgt die laufenden administrativen Geschäfte;
- vertritt den Kirchenboten in der Synode und nach aussen;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in der kirchenrätlichen Kommunikationskommission.

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder der Aktuarin oder mit einem weiteren Mitglied.

4.2.9 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die übrigen Aktuariatsgeschäfte.

4.3 **Kirchenrat**

Der Kirchenrat als Vollzugsorgan der Kantonalkirche

- hat die Personalverantwortung für das Redaktionsteam;
- schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Redaktion und der Kirchenbote-Kommission gemäss Ziffer 4.2;
- übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam die Aus- und Weiterbildung der Gemeindeverantwortlichen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten vom 26. Juni 2017.

5.2 Es tritt nach der Genehmigung durch die Synode rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Dezember 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet